

RS OGH 1999/5/5 9ObA56/99x

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 05.05.1999

Norm

ABGB §1152 B

Rechtssatz

Bei vertragsgemäßen Dienstleistungen eines Vertragsbediensteten besteht kein Anspruch auf zusätzliches Entgelt. Selbst die Verwendung in einer anderen Funktion, ohne daß dadurch der Tätigkeitsbereich, der Arbeitsort und die Arbeitsbedingungen so gravierend geändert werden, daß außervertragliche Dienste geleistet werden, begründet in der Regel keinen Anspruch auf eine andere als die vereinbarte Entlohnung. Ob qualitative und quantitative Mehrleistungen im Einzelfalle den Bereich vertraglicher Dienste überschreiten, ist von den jeweiligen Umständen des konkreten Einzelfalles abhängig.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 56/99x
Entscheidungstext OGH 05.05.1999 9 ObA 56/99x

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0111913

Dokumentnummer

JJR_19990505_OGH0002_009OBA00056_99X0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at